

Geschäftsbedingungen der ROBUST d.o.o.

1. Allgemeines

1.1 Alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die von der Gesellschaft ROBUST d.o.o. und allen Partnern der Gesellschaft angenommen oder erbracht werden, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes mit der Gesellschaft ROBUST d.o.o. vereinbart. Die Gesellschaft ROBUST d.o.o. wird in diesem Dokument fortan als „Verkäufer“ oder „ROBUST“ bezeichnet. Der Kunde, der den Kauf tätigt, wird in diesem Dokument fortan als „Käufer“ bezeichnet.

1.2 Wenn einzelne Bestimmungen oder Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anders vereinbart werden, hat dies keinen Einfluss auf andere Bestimmungen oder Klauseln.

1.3 Abweichende oder widersprüchliche Bedingungen und Konditionen des Käufers finden keine Anwendung und sind für den Verkäufer nicht bindend, selbst ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers.

2. Auftragsbestätigung

2.1 Alle Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen erfolgen schriftlich. Eine Bestellung gilt als bestätigt, wenn der Verkäufer eine Bestätigung oder eine Auftragsbestätigung versendet. Dasselbe gilt für eventuelle Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen.

2.2 Wenn das Angebot des Verkäufers keine Gültigkeitsdauer enthält, sind die Angebote sieben Tage nach dem Versand durch den Verkäufer gültig.

2.3 Der Käufer ist verantwortlich für die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente für die erfolgreiche und reibungslose Durchführung von Export- und Importverfahren sowie für die Deckung aller damit verbundenen Kosten. Alle Kosten und Nachteile, die durch Störungen im Ablauf des Prozesses entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

2.4 Angaben zu Gewicht, Größe, Preis, Leistung und ähnlichem, die in Katalogen, Broschüren, Anzeigen, Illustrationen, Preislisten usw. gemacht werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben sind. Abweichungen vom Bestellten sind zulässig, wenn es sich um geringfügige und gerechtfertigte Änderungen oder Abweichungen handelt, die für den Käufer zumutbar sind.

2.5 Alle Dokumentationen und Marketingmaterialien bleiben stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Die Nutzung der Dokumentationen und Marketingmaterialien, wie z.B. Reproduktion, Verbreitung, Veröffentlichung oder Präsentation, ist untersagt, es sei denn, es wurde etwas anderes mit dem Verkäufer vereinbart. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung muss der Käufer alle Dokumentationen und Marketingmaterialien unverzüglich und ohne Aufforderung an den Verkäufer zurückgeben.

3. Risikoübertragung

3.1 Die Ware wird gemäß den Incoterms 2010 als EXW (Arja Vas 105, 3301 Petrovče) verkauft. Das Risiko geht von dem Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer wird den Käufer über den Tag informieren, ab dem der Käufer über die Ware verfügen kann. Diese Information wird rechtzeitig bereitgestellt, damit der Käufer die notwendigen üblichen Maßnahmen ergreifen kann.

4. Lieferfrist

4.1 Die Lieferfrist wird zwischen Käufer und Verkäufer durch Angebot und Bestellung festgelegt. Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Verkäufer 30% des Auftrags als Vorauszahlung erhalten hat. Die Lieferfrist umfasst den Zeitraum vom Erhalt der 30% Vorauszahlung beim Verkäufer bis zur Zeit, in der die Lieferung dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Wenn der Käufer die ordnungsgemäß angebotene Ware am vereinbarten Ort oder zum im Vertrag oder in der Mitteilung des Verkäufers angegebenen Datum nicht annimmt, hat der Verkäufer das Recht, die Erfüllung der Vertragspflichten zu verlangen oder vom Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzutreten; alle dadurch entstehenden Kosten (z. B. für Lagerung, Versicherung oder Rücksendung) gehen zu Lasten des Käufers.

4.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferfrist im Falle höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die den Produktionsprozess beeinträchtigen können und auf die der Verkäufer keinen wesentlichen Einfluss hat, zu verlängern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bestellung aufgrund einer Verlängerung der Lieferfrist im Zusammenhang mit solchen Ereignissen zu stornieren oder zu kündigen.

4.4 Der Käufer muss die Ware innerhalb eines zwei Monate dauernden Zeitraums annehmen und abholen, der beginnt, wenn der Verkäufer den Käufer über die Bereitschaft der Lieferung informiert. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, tägliche Lagerkosten für eine Lieferung zu berechnen, die nicht innerhalb des Zeitraums abgeholt wird.

5. Verwendung und Wartung

5.1 Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer mit jeder Maschine gelieferten Betriebs- und Wartungsanleitungen zu beachten. Falls die Betriebs- und Wartungsanleitungen aus irgendeinem Grund nicht geliefert werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer um die Zusendung der Anleitungen zu bitten. Keine Handbücher oder Anleitungen werden zusammen mit Ersatzteilen versendet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, alle Wartungsarbeiten entsprechend den in den Betriebs- und Wartungsanleitungen angegebenen Zeitintervallen ordnungsgemäß und rechtzeitig durchzuführen und den Verkäufer über die durchgeführten Arbeiten oder die Inanspruchnahme der Wartungsdienste des Verkäufers oder seiner Partner zu informieren. Falls der Käufer die Dienste des Verkäufers in Anspruch nimmt, muss er den Verkäufer rechtzeitig über den Wartungsbedarf informieren. Der Käufer verliert das Recht auf Garantie, wenn die Wartung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig durchgeführt wird.

5.3 Der Käufer muss die Betriebs- und Wartungsanleitungen bei allen Arbeitsprozessen im Zusammenhang mit der Maschine beachten. Die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitungen führt zum Verlust des Garantieanspruchs des Käufers.

6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

6.1 Der Käufer muss die Einhaltung aller Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz bei allen Arbeiten und dem Umgang mit der Maschine sicherstellen, indem er alle erforderlichen Sicherheitsausrüstungen und -maßnahmen bereitstellt oder installiert.

6.2 Technische Ausrüstungen, die im Zusammenhang mit dem Starten, Warten, Servizieren oder bei Garantiarbeiten verwendet werden, müssen vom Käufer bereitgestellt und dem Verkäufer während der Durchführung der Arbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die erforderliche technische Ausrüstung muss allen geltenden Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechen und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

6.3 Bevor der Verkäufer irgendwelche Arbeiten an der Maschine ausführt, kann der Verkäufer den Käufer über eventuell notwendige zusätzliche Sicherheitsausrüstungen oder Maßnahmen informieren, die vom Käufer bereitgestellt oder durchgeführt werden müssen. Alle Verpflichtungen des Verkäufers treten erst in Kraft, nachdem der Käufer dem Verkäufer mitgeteilt hat, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

6.4 Wenn es während der Durchführung der genannten Arbeiten zu Problemen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Arbeitsschutz kommt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Arbeiten sofort zu stoppen oder vollständig abzubrechen, ohne jegliche Konsequenzen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Arbeitsunterbrechung und alle bis dahin entstandenen Arbeitskosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Standard-Zahlungsbedingungen umfassen: 30 % Zahlung bei Auftragsbestätigung, 70 % Zahlung vor Versand. Der gesamte Betrag muss daher vor Versand gezahlt werden. Die Standard-Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, sofern nicht anders vereinbart. Die Preise gelten nach EXW-Parität - Incoterms 2010. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit Transport und Export-/Importverfahren trägt der Käufer.

7.2 Sofern keine festen Preise ausdrücklich vereinbart sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise für Lieferungen aufgrund geänderter Arbeitskosten, Materialkosten und Vertriebskosten angemessen zu ändern.

7.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle Kosten, die aus Banküberweisungen oder anderen Kosten resultieren, trägt der Käufer.

7.4 Der Käufer hat kein Recht, Zahlungen aufgrund von Garantieansprüchen, Schadensersatzforderungen oder anderen Forderungen zurückzuhalten, zu ändern oder zu verrechnen.

7.5 Bei verspäteter Zahlung oder Nichterfüllung hat der Verkäufer das Recht:

- a) die sofortige Zahlung des gesamten offenen Betrags zu verlangen
- b) die Lieferfrist zu verlängern,
- c) die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Zahlung zu verschieben,
- d) Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu berechnen,
- e) den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu kündigen.

7.6 Der Käufer hat kein Recht, seine eigenen Forderungen aus beliebigem Grund mit den Forderungen des Verkäufers aus diesem Vertrag zu verrechnen.

8. Vertragskündigung aufgrund von Käuferfehlern

8.1 Sollte der Vertrag aufgrund eines Fehlers des Käufers gekündigt werden, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer eine Schadensersatzleistung in Höhe von 25 % des Gesamtbetrags zu verlangen, zusätzlich zum Schadensersatz für tatsächlich entstandene Schäden, unbeschadet seines Rechts auf Erfüllung des Vertrags.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand vor, bis der Käufer alle finanziellen Verpflichtungen beglichen hat, was bedeutet, dass der Kaufgegenstand im Eigentum des Verkäufers bleibt, bis alle Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln, bis das Eigentum auf ihn übergeht. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, eine ausreichende Versicherung des Kaufgegenstands gegen Diebstahl, Brand und Wasserschäden auf Basis des Wiederbeschaffungswertes auf eigene Kosten abzuschließen. Wenn Wartungsarbeiten und Reparaturen erforderlich sind, muss der Käufer diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.

9.3 Wenn der Kaufgegenstand mit Eigentumsvorbehalt verkauft wird, muss der Käufer sofort den Anspruch gegenüber seinem Käufer an den Verkäufer abtreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Forderungen einzutreiben, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Verzug ist.

9.4 Wenn der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen verbunden oder untrennbar mit dem Grundstück verbunden ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer anteiliges Miteigentum an dem gesamten Produkt erhält. Zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers muss der Käufer auch Ansprüche, die beim Käufer gegenüber Dritten aufgrund der Verbindung des Kaufgegenstands mit dem Grundstück entstehen, an den Verkäufer abtreten.

10. Garantie und Haftung

10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Mängel zu beheben, die die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen und auf Fehler in Konstruktion, Material oder Herstellung zurückzuführen sind.

10.2 Die Garantiefrist für Maschinen beträgt 24 Monate und/oder 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, welches der beiden zuerst erreicht wird. Dies gilt auch für Liefergegenstände und Dienstleistungen, die mit Gebäuden oder Grundstücken verbunden sind. Alle Garantieansprüche müssen innerhalb dieses Zeitraums geltend gemacht werden. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Lieferung, der auf der Rechnung an den Endkunden vermerkt ist.

10.3 Der Käufer kann sich auf diese Klausel nur berufen, wenn er den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die Mängel informiert. Im Falle eines Anspruchs des Käufers ist dieser verpflichtet, die Rechnung für die gekaufte Maschine, einen ausgefüllten Mangelbericht sowie Video- und Fotodokumentation vorzulegen, wie vom Verkäufer empfohlen. Der Verkäufer wird, sofern informiert, entweder die defekten Maschinen und/oder Teile selbst austauschen oder reparieren oder die Reparatur durch Dritte organisieren, wenn der Verkäufer verpflichtet ist, diese Mängel gemäß den Vorschriften dieser Klausel zu beheben. Falls das defekte Teil transportierbar ist, muss der Käufer auf Verlangen des Verkäufers dieses Teil innerhalb von 30 Tagen auf Kosten des Käufers an den Verkäufer senden.

10.4 Wenn der Käufer defekte Teile zur Verbesserung oder zum Austausch zurücksendet, trägt der Käufer die Kosten und das Risiko des Transports, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, gehen die verbesserten oder ausgetauschten Teile auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurück an den Käufer.

10.5 Alle defekten Teile, die ausgetauscht wurden, gehen zusammen mit der reparierten Maschine oder den Teilen zurück an den Käufer, sobald die Garantieleistung abgeschlossen ist. Wenn die Teile nicht zusammen mit der Maschine gesendet werden, werden die Teile 15 Tage lang in den Räumlichkeiten des Verkäufers aufbewahrt. Defekte Teile werden vernichtet, wenn der Käufer innerhalb dieses Zeitraums nicht ausdrücklich die Rücksendung dieser Teile verlangt.

10.6 Für Garantiarbeiten beim Käufer muss dieser, wie vom Verkäufer empfohlen, das notwendige nicht-fachliche Personal, Ausrüstung und Materialien kostenlos bereitstellen. Der Verkäufer behält das Eigentum an den ausgetauschten Teilen. Wenn sich vor Ort beim Käufer herausstellt, dass die erforderlichen Arbeiten nicht durch das Personal des Käufers oder von ihm bereitgestelltes Personal durchgeführt werden können oder der Käufer die Durchführung solcher Arbeiten ablehnt, trägt der Käufer alle Kosten für Versuche zur Verbesserung und alle Leerlaufzeiten des Personals oder der Personen, die der Käufer bereitstellt. Mit der Ablehnung der Verbesserung verliert der Käufer gleichzeitig auch alle anderen Ansprüche aus Garantie oder Schadensersatz.

10.7 Mängel, die durch eine nicht vom Verkäufer durchgeführte Aufstellung und Montage der Maschinen, unsachgemäße Ausrichtung, Nichtbeachtung der Montageanforderungen, Bedingungen und/oder Gebrauchsanweisungen, Überlastung von Teilen über die vom Verkäufer empfohlene Leistung hinaus, unsachgemäße oder fehlerhafte Handhabung oder Verwendung von ungeeignetem Arbeitsmaterial verursacht werden, sind nicht durch die Garantie abgedeckt. Dies gilt auch für Mängel, die durch Materialien verursacht werden, die vom Käufer bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist der Verkäufer nicht verantwortlich für Schäden, die durch Handlungen Dritter verursacht werden. Die Garantie umfasst nicht den Austausch von Verschleißteilen.

10.8 Die Garantie erlischt sofort, wenn der Käufer oder eine dritte Person, die nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Maschinen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vornimmt. Rechnungen für solche Arbeiten werden nicht anerkannt. Arbeiten und Lieferungen, die Gegenstand der Garantie sind, verlängern nicht die ursprüngliche Garantiefrist.

10.9 Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Käufer den Verkäufer oder ein vom Verkäufer empfohlenes Unternehmen nicht mit der regelmäßigen Wartung der Maschine in den vom Verkäufer festgelegten Wartungsintervallen beauftragt. Der Käufer muss entweder die Wartung selbst durchführen oder den Verkäufer auf Kosten des Käufers damit beauftragen. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer bereitgestellten Anweisungen zu befolgen und alle vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Käufer zur Aufrechterhaltung der Garantie jedes Jahr mindestens ein Wartungspaket kaufen muss, wie vom Verkäufer empfohlen, abhängig vom Maschinenmodell, damit die Garantie im folgenden Jahr gilt, bis die maximale Garantiefrist oder

Betriebsstunden erreicht sind.

10.10 Im Falle des Verkaufs/Lieferung von Waren/Maschinen oder der Erbringung anderer Dienstleistungen mit digitalen Komponenten durch den Verkäufer gilt Folgendes: Wenn ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version digitaler Elemente/Dienstleistungen behoben werden kann, ist der Käufer/Kunde oder Nutzer verpflichtet, die Mängelbehebung durch eine solche (erneute) Installation (Updates) zu akzeptieren. Der Verkäufer ist jedoch nicht verantwortlich und gibt keine Garantie dafür, dass immer geeignete Updates digitaler Elemente/Dienstleistungen verfügbar sind. Daher hat der Käufer/Kunde oder Nutzer keinen allgemeinen Anspruch auf kontinuierliche Updates oder Upgrades.

10.11 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Garantie für gebrauchte Maschinen oder Teile.